

Info-Brief 3 / 2021

Neues im Betreuungsrecht

1. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer um 1 € erhöht

Seit dem 1.1.2021 erhalten ehrenamtliche Betreuer eine Aufwandspauschale in Höhe von 400 € für jede ehrenamtlich geführte Betreuung. Davor betrug die Aufwandsentschädigung 399 €. Ab dem 1.1.2023 steigt die Aufwandsentschädigung auf 425 €. Möglich macht diese Erhöhung eine Änderung des § 22 JVEG. Das JVEG regelt unter anderem die Vergütung von Zeugen, die in einem Gerichtsverfahren aussagen müssen. Nach § 22 JVEG steht Zeugen ein Verdienstausfall von 25 € pro Stunde zu. Nach § 1835a Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ist dieser Betrag mit dem 16-fachen zu multiplizieren, um die Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer zu berechnen.

2. Öffentliche Skripte zum Krankenkassenrecht

Frau Claudia Mehlhorn, Expertin im Krankenkassenrecht und Mitautorin im Leitfaden, hat verschiedene Skripte zum Krankenkassenrecht auf ihrer Webseite veröffentlicht, zu den Themen:

- [Zugang zur GKV für EU- und Drittstaatler_innen](#)
- [Zugang PKV und anderweitige Absicherungen](#)
- [Betreuerhaftung in der Krankenversicherung](#)
- [häufige Fragen zur KV mit Antworten](#)

Falls die Links nicht funktionieren, hier: <https://t1p.de/yxgn>

3. Kurzinfos zu sozialrechtlichen Ansprüchen von Hochwassergeschädigten

Hochwassergeschädigte können Leistungsansprüche nach dem SGB II und SGB XII haben. SGB II für Arbeitsfähige und SGB XII für nicht Arbeitsfähige und Altersrentner.

Die Ansprüche beinhalten:

a. Unterkunftskosten

Die Übernahme von **Unterkunftskosten, also auch Hotel- und Pensionszimmern**, wenn die derzeitige Unterkunft unbewohnbar ist. Zu den Unterkunftskosten können im Einzelfall auch Kosten für Entsorgung von nicht mehr verwertbarem Hausrat, Stromkosten für Trockner und vergleichbarer Kosten zur Bewohnbarmachung von Wohnungen und auch Eigentum gehören. Ebenso können dazu laufende Kosten für Eigentum (Zinsen und Betriebskosten, aber keine Tilgung) gehören.

Durch die Regelungen im Sozialschutzpaket gelten derzeit alle Unterkunftskosten als

angemessen (§ 67 Abs. 3 SGB /§ 141 Abs. 3 SGB XII).

Ein Verweis auf eine Notunterkunft wäre nicht zumutbar.

b. Hausratsgegenstände und Bekleidung

Übernahme von **Hausratsgegenständen und Bekleidung**, diese gelten bei Totalverlust als Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände und sind auf Zuschussbasis zu gewähren (§ 24 Abs. 3 S. 3 SGB II/ § 31 Abs. 2 SGB XII. Hierbei „können“ bei Nichtleistungsbeziehenden zukünftige Einkünfte berücksichtigt werden. Im Rahmen dieser außergewöhnlichen Situation, kann das Jobcenter/Sozialamt aber auch von der Berücksichtigung zukünftiger Einkünfte absehen.

c. Zum Einsatz von Vermögen

Im SGB II gibt es für Neuanträge, die bis Dez. 2021 gestellt werden, ein geschontes Vermögen von 60.000 € für die erste und 30.000 € für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft, insofern erklärt wird, dass nicht über erhebliches Vermögen verfügt wird (§ 67 Abs. 2 SGB II). Im SGB XII gilt 25.000 € als Vermögen geschont, wenn Einkommen zuvor ganz oder überwiegend aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit erzielt wurde (§ 66a SGB XII), sonst gilt regulär 5.000 EUR als Schonvermögen (§ 1 S. 1 Nr. 1 Vo zu § 90 SGB XII). In Härtefällen ist Vermögen nicht einzusetzen (§ 90 Abs. 3 SGB XII). Ein Komplettverlust von Hausrat und Bekleidung wegen Hochwasser dürfte als ein solcher Härtefall gelten.

Anträge müssen beim örtlichen Jobcenter oder Sozialamt am Wohnort gestellt werden.

Leistungsansprüche bestehen nur für Zeiten ab Antragstellung.

Es wäre sinnvoll, dass über diese Ansprüche medial, durch Sozialverbände und durch Helfergruppen aufgeklärt wird.

4. Zur Fixierung

Eine Isolierung stellt im Vergleich zur Fixierung eine mildere Maßnahme dar.

Wenn bereits eine Fixierung für erforderlich gehalten wird, bedarf eine ebenfalls beantragte Isolierung keiner Entscheidung.

Die Entscheidung über eine Isolierung unterliegt nicht dem Richtervorbehalt

AG Groß-Gerau, Beschluss vom 10.1.2021-43 XIV 7/21

5. Zur Vorsorgevollmacht

Eine notariell beurkundete oder beglaubigte General- und Vorsorgevollmacht, die den Wirkungsbereich „Vermögen“ umfasst, berechtigt den Bevollmächtigten auch zu Verfügungen

über Bankkonten des Vollmachtgebers, unabhängig davon, ob zugleich eine spezielle Bankvollmacht erteilt worden ist oder nicht.

Auch nach Eintritt der Hilfsbedürftigkeit des Vollmachtgebers ist daher die Einrichtung einer Betreuung mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder „Bankangelegenheiten“ gem. § 1896 abs. 2 BGB nicht erforderlich.

Veranlasst eine Bank die Bestellung eines Betreuers, weil sie eine Vollmacht ablehnt, gegen deren Wirksamkeit keine Gründe sprechen, so können ihr bei grobem Verschulden gem. § 81 Abs. 4 FamFG die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

AG Altötting, Beschluss vom 26.22.2020-XVII406/20

6. Neue Verwaltungshinweise zum Wohngeldrecht

Es gibt neue Verwaltungsanweisungen zum Wohngeld des Landesbauministeriums NRW. Das sind umfassende Dienstanweisungen, die, da es sich um die Umsetzung von Bundesrecht handelt, natürlich vom Grundgedanken in allen Bundesländern anzuwenden sind. Die Weisungen sind sehr umfangreich und haben „Kommentarqualität“.

Es gibt sie hier: <https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/>